

Kommunalwahl am 08. März 2026

**Handreichung für interessierte
Bürgerinnen und Bürger
zur Aufstellung
für ein gemeindliches Ehrenamt**



**Gemeinde
Rettenbach a.Auerberg**

Bei der Kommunalwahl 2026 werden in Bayern rund 39.500 kommunale Mandatsträger für grundsätzlich sechs Jahre gewählt – in der Gemeinde Rettenbach a.Auerberg die Erste Bürgermeisterin oder der Erste Bürgermeister und die Gemeinderatsmitglieder.

Jede Kommune lebt von den Menschen, die sich aktiv einbringen. Bei der Kommunalwahl 2026 hast Du die Chance, mitzubestimmen – oder sogar selbst Verantwortung zu übernehmen.

Aber was macht eigentlich eine Erste Bürgermeisterin bzw. ein Erster Bürgermeister?
Und welche Aufgaben hat ein Gemeinderatsmitglied?

Wir haben versucht, diese Fragen hier kurz und übersichtlich zu beantworten!

Inhaltsverzeichnis

Wer wird gewählt?	1
Welche Aufgaben kommen auf mich zu?	2
Die Erste Bürgermeisterin oder der Erster Bürgermeister	2
Der Gemeinderat	2
Wer sind weitere Bürgermeisterinnen und Bürgermeister?	2
Warum lohnt es sich, selbst zu kandidieren?	3
Wie läuft eine Gemeinderatssitzung ab?	3
Gibt es eine finanzielle Entschädigung für meinen Zeitaufwand?	3
Wer darf kandidieren?	4
als Erste Bürgermeisterin oder Erster Bürgermeister	4
als Mitglied für den Gemeinderat	4
Wie wird gewählt?	4
Die Bürgermeisterwahl	4
Die Wahl des Gemeinderats	4
Was passiert, wenn sich niemand als Erste Bürgermeisterin oder Erster Bürgermeister aufstellen lässt?	4
Wer ist nicht wählbar?	5
als Erste Bürgermeisterin oder Erster Bürgermeister	5
als Mitglied für den Gemeinderat	5
Gibt es Besonderheiten bei der Wählbarkeit?	5
Weitere Fragen?	6

Wer wird gewählt?

Die Kommunalwahl findet am 08. März 2026 statt. Gewählt wird in ganz Bayern.

Alle Rettenbacher Bürgerinnen und Bürger wählen bei dieser Wahl

- die Erste Bürgermeisterin oder den Ersten Bürgermeister,
- ihre Vertreterinnen und Vertreter im Gemeinderat,
- die Landrätin oder den Landrat für das Ostallgäu und
- die Mitglieder im Kreistag Ostallgäu.

Welche Aufgaben kommen auf mich zu?

Die Erste Bürgermeisterin oder der Erste Bürgermeister

Die Erste Bürgermeisterin oder der Erste Bürgermeister steht an der Spitze der Gemeinde. Sie oder er ist aber mehr als nur der Leiter der Gemeinde – sondern das Gesicht der Kommune nach Außen, der zentrale Ansprechpartner für die Bürgerinnen und Bürger und die Person, die die Fäden in der Hand hält, wenn es darum geht, die alltäglichen Aufgaben und großen Zukunftsprojekte unter einen Hut zu bringen.

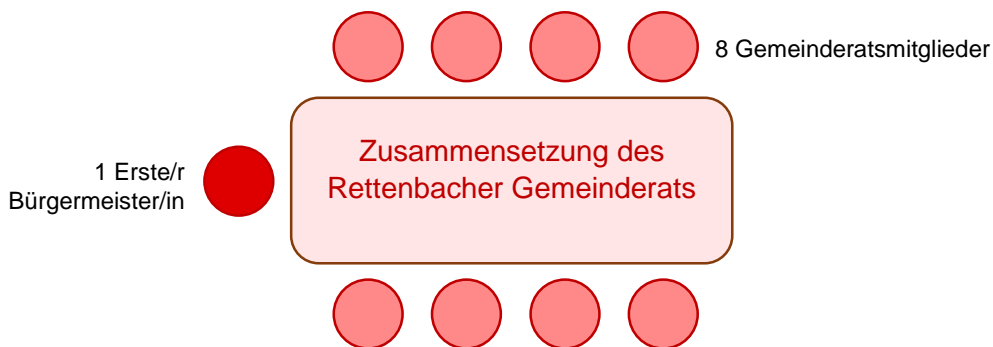
In der täglichen Arbeit leiten Bürgermeisterinnen und Bürgermeister die Gemeinde, sorgen dafür, dass Beschlüsse des Gemeinderats umgesetzt werden und achten auf eine solide und verantwortungsvolle Haushaltsführung. Gleichzeitig repräsentiert sie oder er die Gemeinde bei offiziellen Anlässen, steht im Austausch mit anderen Kommunen, dem Landratsamt und staatlichen Stellen und setzt sich für die Interessen der Bürgerinnen und Bürger ein.

Sie oder er ist zudem automatisch Mitglied in der Gemeinschaftsversammlung, also dem Gremium der Verwaltungsgemeinschaft Stötten a.Auerberg.

Der Gemeinderat

Der Gemeinderat ist das Gremium, in dem die Bürgerinnen und Bürger direkt vertreten sind. Er setzt sich aus der Ersten Bürgermeisterin bzw. dem Ersten Bürgermeister und den gewählten Gemeinderatsmitgliedern zusammen.

Die Mitgliederzahl hängt von der Einwohnerzahl der Gemeinde ab. In Rettenbach a.Auerberg werden 2026 insgesamt 8 Gemeinderatsmitglieder gewählt.



Die Mitglieder werden gewählt, um im Sinne der Gemeinde zu beraten, zu entscheiden und zu gestalten. Hier wird zum Beispiel darüber gesprochen, wo ein neues Baugebiet entstehen soll, wie Straßen saniert werden, welche Freizeitangebote geschaffen, welche Umweltprojekte gestartet oder wie der Kindergarten ausgebaut werden soll. Der Gemeinderat kümmert sich aber bspw. auch um die planerische Ortsentwicklung, die Versorgung mit Trinkwasser, Strom und Gas, den Unterhalt von Straßen, Wegen und Plätzen und die Feuerwehr – also nicht nur um neue Vorhaben, sondern er kontrolliert auch, dass die Verwaltung im Sinne der Bürger arbeitet. Er ist somit der Ort, an dem Demokratie greifbar und konkret wird.

Wer sind weitere Bürgermeisterinnen und Bürgermeister?

Neben der Ersten Bürgermeisterin oder dem Ersten Bürgermeister gibt es in Bayern noch 2 Stellvertretende für dieses Amt. Diese sogenannten weiteren Bürgermeisterinnen bzw. weiteren Bürgermeister (früher: 2. und 3. Bürgermeister/in) werden aber nicht von den Bürgerinnen und Bürgern direkt gewählt, sondern in der ersten Sitzung des neuen Gemeinderats aus dessen Mitgliedern bestimmt.

Die Aufgabe von weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern besteht in erster Linie darin, die Erste Bürgermeisterin bzw. den Ersten Bürgermeister im Verhinderungsfall zu vertreten – sei es durch Urlaub, Krankheit oder terminliche Überschneidungen. Dadurch ist auch dieses Amt ein wichtiges Teil des Führungsteams der Gemeinde und trägt aktiv dazu bei, dass die kommunale Arbeit auf vielen Schultern verteilt ist.

Warum lohnt es sich, selbst zu kandidieren?

Wer in den Gemeinderat einzieht oder als Bürgermeisterin oder Bürgermeister gewählt wird, hat die Chance, seine Heimat nachhaltig zu prägen. Man kann mitentscheiden, wie Steuergelder eingesetzt werden, welche Projekte gefördert und welche Probleme prioritär angegangen werden.

Dabei geht es nicht nur um politische Erfahrung – im Gegenteil: Gerade Menschen, die aus dem Alltag der Gemeinde kommen, bringen frische Ideen, neue Sichtweisen und eine wertvolle Nähe zu den Mitbürgern mit. Verantwortung zu übernehmen, heißt, Demokratie zu stärken – und zwar dort, wo sie am direktesten wirkt.

Wie läuft eine Gemeinderatssitzung ab?

Gemeinderatssitzungen sind das Forum, in dem die eigentliche Arbeit sichtbar wird. Die Erste Bürgermeisterin bzw. der Erste Bürgermeister eröffnet und leitet die Sitzungen. Danach werden die einzelnen Tagesordnungspunkte nacheinander behandelt.

Die Verwaltung informiert und bereitet die Sachverhalte vor, die Gemeinderatsmitglieder stellen Fragen, diskutieren und bringen eigene Vorschläge ein. Anschließend wird über die Punkte abgestimmt. Viele Themen erfordern ausführliche Beratungen, manchmal auch den Verweis in Ausschüsse, bevor eine endgültige Entscheidung fallen kann.

Für die Bürgerinnen und Bürger ist besonders wichtig: Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich, sodass jeder dabei sein und mitverfolgen kann, wie Entscheidungen entstehen. Erst bei sehr speziellen Themen – etwa bei Personalfragen oder Grundstücksangelegenheiten – wird ohne die Öffentlichkeit beraten.

Gibt es eine finanzielle Entschädigung für meinen Zeitaufwand?

Ja! Wer sich in der Kommunalpolitik engagiert, tut dies zwar in erster Linie aus Idealismus und Verantwortung für die Gemeinde. Dennoch gibt es eine finanzielle Anerkennung für den Zeitaufwand:

Das **Bürgermeisteramt** in Rettenbach wird als Ehrenamt ausgeführt, Amtsinhaber gehen also in der Regel weiterhin einem anderen Job nach. Für die besondere Inanspruchnahme in der Kommunalpolitik erhält die Erste Bürgermeisterin bzw. der Erste Bürgermeister als Ehrenbeamter der Gemeinde aber eine monatliche Entschädigung. Die Höhe wird vom Gemeinderat in seiner ersten Sitzung im Einvernehmen mit der oder dem Beamten festgelegt. Sie richtet sich nach der Einwohnerzahl, dem Inhalt und Umfang des Bürgermeisteramtes, dem Umfang des gemeindlichen Lebens in Rettenbach und der Schwierigkeit der anfallenden Tätigkeiten. In der letzten Amtsperiode betrug die Entschädigung monatlich 3.731,23 € brutto, wovon 878,10 € steuerfrei bleiben. Hinzu kommt eine Jahressonderzahlung zum Jahresende sowie eine Jahressonderzahlung für kindergeldberechtigte Amtsinhaber. Nach zwei durchlaufenen Amtszeiten erhalten Erste Bürgermeisterinnen bzw. Erste Bürgermeister zusätzlich den sogenannten Ehrensold, quasi eine zusätzliche Rente.

Gemeinderatsmitglieder erhalten hingegen ein Sitzungsgeld je teilgenommener Gemeinderatssitzung. Die genaue Höhe wird von jedem Gemeinderat selbst in der *Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts* festgelegt. Sie soll zumindest einen Teil der Kosten und des ehrenamtlichen Einsatzes abgelden, die mit der Tätigkeit verbunden sind. In der letzten Amtsperiode erhielten die Gemeinderatsmitglieder je Sitzung eine Entschädigung von 4 Weichbergtalern. Diese haben je Taler einen Gegenwert von 5 € und können im örtlichen Weichbergmarkt eingelöst werden.

Wer darf kandidieren?

als Erste Bürgermeisterin oder Erster Bürgermeister

Für das Amt der Ersten Bürgermeisterin oder des Ersten Bürgermeisters können sich alle Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Rettenbach a.Auerberg aufstellen lassen, die

- deutsche Staatsangehörige sind,
- am 08. März 2026 mind. 18 Jahre alt sind und
- seit mind. 3 Monaten in der Gemeinde einen Wohnsitz haben (Haupt- oder Nebenwohnsitz).

als Mitglied für den Gemeinderat

Um Gemeinderatsmitglied zu werden, muss man

- EU-Bürgerin oder EU-Bürger sein,
- am 08. März 2026 mind. 18 Jahre alt sein und
- seit mind. 3 Monaten in der Gemeinde einen Wohnsitz (Haupt- oder Nebenwohnsitz) oder den gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Wie wird gewählt?

Die Bürgermeisterwahl

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

Wird diese Mehrheit von keinem Kandidaten erreicht, findet am zweiten Sonntag nach dem Wahltag (22.03.2026) eine sogenannte Stichwahl zwischen den zwei Kandidaten statt, die bei der ersten Wahl die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint.

Die Wahl des Gemeinderats

Die 8 zu verteilenden Sitze im Gemeinderat werden auf die Wahlvorschläge nach dem Verhältnis der Gesamtstimmenzahlen der gültigen Stimmen verteilt, welche für die in den Wahlvorschlägen aufgeführten sich bewerbenden Personen abgegeben worden sind.

Die Verteilung erfolgt nach dem Höchstzahlverfahren nach Saint-Laguë/Schepers.

Die dem einzelnen Wahlvorschlag zugefallenen Sitze werden dann den sich darin bewerbenden Kandidaten in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen zugewiesen. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

Es dürfen insgesamt 8 Stimmen vergeben werden.

Was passiert, wenn sich niemand als Erste Bürgermeisterin oder Erster Bürgermeister aufstellen lässt?

Sollte sich vorab kein Kandidat für das Amt finden lassen, bleibt der Stimmzettel leer und erhält nur eine freie Zeile. Darauf können alle Wählerinnen und Wähler einen Namensvorschlag einreichen.

Gewählt ist auch hier, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält

Wer ist nicht wählbar?

als Erste Bürgermeisterin oder Erster Bürgermeister

Bürgerinnen und Bürger sind nicht wählbar, wenn sie

- durch einen deutschen Richterspruch
 - o vom Wahlrecht ausgeschlossen wurden,
 - o die Wählbarkeit verloren oder nicht anerkannt bekommen haben,
 - o die Fähigkeit zur Bekleidung eines öffentlichen Amtes nicht besitzen,
 - o wegen einer Straftat aus Vorsatz in Haft oder Sicherungsverwahrung sind.
- von einem deutschen Gericht
 - o im Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Dienst oder zur Aberkennung des Ruhegehalts rechtskräftig verurteilt ist,
 - o rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt ist, durch welche auch die Beamtenrechte verloren gegangen sind,
 - o oder von einem anderen EU-Staat rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt ist, durch welche ein Beamter seine Beamtenrechte verloren hätte (in den auf die Rechtskraft folgenden 5 Jahren).
- nicht die Gewähr dafür bieten, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung einzutreten oder
- dienstunfähig sind.

als Mitglied für den Gemeinderat

Bürgerinnen und Bürger sind nicht wählbar, wenn sie durch einen deutschen Richterspruch

- vom Wahlrecht ausgeschlossen wurden,
- die Wählbarkeit verloren oder nicht anerkannt bekommen haben,
- die Fähigkeit zur Bekleidung eines öffentlichen Amtes nicht besitzen oder
- wegen einer Straftat aus Vorsatz in Haft oder Sicherungsverwahrung befinden.

Gibt es Besonderheiten bei der Wählbarkeit?

Wie üblich gibt es für jede Regel eine Ausnahme: Das Gesetz sieht einige wenige Sonderfälle vor, in denen Bürgerinnen und Bürger sich zwar für ein Amt aufstellen und wählen lassen, danach dieses Amt aber trotzdem nicht antreten dürfen. Das sind insbesondere:

- Beschäftigte der Gemeinde Rettenbach a.Auerberg (außer solche, die überwiegend handwerklich arbeiten),
- Beamte und Beschäftigte der Verwaltungsgemeinschaft Stötten a.Auerberg,
- Leitende Beschäftigte von juristischen Personen oder Organisationen, an denen die Gemeinde mit mehr als 50 % beteiligt ist,
- Beamte und Beschäftigte der Rechtsaufsichtsbehörde im Landratsamt (wenn sie mit unmittelbaren Fragen der Rechtsaufsicht befasst sind),
- Ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder einer anderen Gemeinde,
- Erste Bürgermeisterinnen oder Erste Bürgermeister einer anderen Gemeinde,

Außerdem für alle Bürgerinnen und Bürger, die sich für den Gemeinderat aufstellen lassen:

- Erste Bürgermeisterinnen oder Erste Bürgermeister der Gemeinde Rettenbach a.A.,
- Land- und Kreisräte.

Weitere Fragen?*

Für alle Fragen rund um das Amt als Bürgermeister oder Gemeinderatsmitglied können Sie sich jederzeit an den Ersten Bürgermeister oder den Geschäftsstellenleiter der Verwaltungsgemeinschaft Stötten a.Auerberg wenden:

Reiner Friedl

Erster Bürgermeister der
Gemeinde Rettenbach a.A.

bgm@sonnendorf-rettenbach.de

Tel: 08860 / 8616

Christian Schüler

Geschäftsstellenleiter der
Verwaltungsgemeinschaft Stötten a.A.

geschaeftsleitung@vgem-stoetten.bayern.de

Tel: 08349 / 9204-17

Kommunalpolitik mag manchmal unspektakulär wirken, doch ihre Auswirkungen spüren wir täglich: Im Kindergarten, auf der Straße, im Sportverein, in der Nahversorgung. Wer sich engagiert, kann sicherstellen, dass diese Dinge nicht nur funktionieren, sondern besser werden.

Die Kommunalwahl in Bayern am **08. März 2026** ist Deine Gelegenheit, etwas zu bewegen. Ob als Wähler/in oder Kandidat/in – Deine Stimme, Deine Ideen und Dein Einsatz machen den Unterschied.

* Hinweis:

Bei dieser Handreichung kann trotz größter Sorgfalt nicht ausgeschlossen werden, dass sich Fehler eingeschlichen haben. Es können daher keine Rechtsansprüche aufgrund dieser Handreichung geltend gemacht werden.